

- am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert
- geändert durch erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 30.11.2017
- geändert durch zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 15.04.2019
- geändert durch dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 13.03.2024

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG, § 1 Abs. 2 RaPO und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

Abschnitt I - Studienordnung - Studieninhalte- und organisation

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen.
- (2) ¹Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. ²Es bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt sind.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Der Bachelorstudiengang wird jeweils beginnend zum Wintersemester als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 7 Semester, davon ist ein

Semester das praktische Studiensemester. ³Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1**):

Studienabschnitt I: 1. - 3. Semester

Studienabschnitt II: 4. Semester (praktisches Studiensemester)

Studienabschnitt III: 5. - 7. Semester

§ 5 Studieninhalte

(1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

- A. Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
- B. Systematische Theologie
- C. Praktische Theologie
- D. Humanwissenschaften
- E. Bachelorarbeit
- P. Praxis

²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.

(2) Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (**Anlage 1**) genannten Module ergeben sich aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern erstellt werden, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen werden und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern einen modulplanergänzenden Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Studienplan Anwendung findet. ⁴Der Studienplan soll insbesondere folgende Angaben und Regelungen enthalten:

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
- 2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
- 3. die von den Studentinnen und Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
- 4. die aus § 14 Abs. 3 zu entnehmende Art der Modulprüfung im jeweiligen Modul.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass der Studiengang als solcher, beziehungsweise die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul P2.

Abschnitt II – Prüfungsordnung

§ 7 a Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 7 b Anrechnung von Leistungen

¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

§ 8 Studienabschnitte

- (1) Die Studienabschnitte werden durch den Modulplan (**Anlage 1**) definiert.
- (2) Über den abgeschlossenen Studienabschnitt I wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen und die erworbenen Credit Points (CP) durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls D1. Diese Prüfungsleistung muss bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden.

§ 10 Eintritt in den Studienabschnitt II

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer mindestens 45 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann.

§ 11 Eintritt in den Studienabschnitt III

Der Eintritt in den Studienabschnitt III wird zugelassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass aus dem Studienabschnitt I und dem Studienabschnitt II mindestens 110 CP erworben wurden, wobei die Zulassung ausgeschlossen ist, wenn die CP der Module P1 oder P2 noch nicht erworben wurden.

§ 12 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche A – E und P zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im Modulplan (**Anlage 1**) aufgeführten Module der Studienbereiche A – E und P.
- (3) Die Modulnote ergibt sich aus der jeweiligen Bewertung der Modulprüfung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - in allen Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde,
 - die Module P1 und P3 mit Erfolg abgeleistet wurdenund dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) ¹Zur Bildung der Endnote wird die Summe der Modulnoten durch den Teiler 36 dividiert. ²Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 5 CP ausgewiesen sind, einfach gewichtet und die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 10 CP oder 30 CP ausgewiesen sind (Module A1, E1, P2), doppelt gewichtet.
- (6) ¹Die Module P1 und P3 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“

bewertet. ² Soweit bei der Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Bewertung nicht möglich ist und dadurch das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wird, wird der Teiler nach Abs. 5 Satz 1 entsprechend angepasst.

- (7) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 Bachelorarbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate, gerechnet von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit. ²Die Anmeldung der Bachelorarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Erwerb von mindestens 90 CP nachgewiesen werden kann.

§ 14 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden alternativ erbracht durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. (Umfang: 60 bis 120 Minuten),
- mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls (15 bis 30 Minuten/Person),
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas; Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 5 bis maximal 10 Wochen,
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung mit einem Umfang von maximal 20 DIN-A-4-Seiten unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 bis 6 Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters enden.
- Portfolio: organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die zu einer ausgewiesenen Fragestellung erstellt wird und den Kompetenz- und Wissenszuwachs repräsentiert. Bearbeitungszeit: mindestens 5 bis maximal 10 Wochen,
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Person;
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas von 20 bis 40 Minuten pro Person sowie schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten;
- Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird; schriftliche Ausarbeitung eines Projektberichtes; Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person; mündlicher Bericht: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: 5 bis maximal 10 Wochen,

- (2) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist auszuwählen. ³Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung gemäß Absatz 3 unterscheiden.
- (3) Die Module schließen mit einer der nachfolgend aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelmäßige Prüfungsart (alternativ)	CP
A1	mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit	10
A2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A3.1	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A3.2	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A5	Seminarbericht, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
A6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
B1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B2.1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B2.2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B3.1	Seminarbericht, Klausur, Hausarbeit	5
B3.2	Seminarbericht, Klausur, Hausarbeit	5
B4.1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B4.2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B5	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
C1.1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C1.2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C2.1	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C2.2	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
D3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D6.1	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
D6.2	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
D7	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
P1	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5
P2	mündliche Prüfung, Projektarbeit, Portfolio	30
P3	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5

E1	Bachelorarbeit	10
----	----------------	----

- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.
- (5) ¹Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der/des Studierenden.
²Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 8 APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei vier Prüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich. ³Satz 2 findet keine Anwendung auf die Bachelorarbeit im Modul E1.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder diese „mit Erfolg abgelegt“ wurde. ²Besteht eine Prüfung aus Teilmodulprüfungen, muss jede dieser Teilmodulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg abgelegt“ worden sein, um die Modulprüfung insgesamt zu bestehen. ²Teilmodulprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Abs. 1.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

- A: Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
- B: Systematische Theologie
- C: Praktische Theologie

- D: Humanwissenschaften
- E: Bachelorarbeit
- P: Praxis

Studienabschnitt I			Studienabschnitt II		Studienabschnitt III				
1. Semester	2. Semester		4. Semester	5. Semester	6. Semester		7. Semester		
A1 Bibel Basics 5 CP	A6 Katechese 5 CP		P2 Praktisches Studiensemester mit wissenschaftlicher Begleitung 30 CP	A3.1 Exegese des Alten Testaments 5 CP	A3.2 Exegese des Neuen Testaments 5 CP	A5 Gottes Wort in der Welt: Verkündigung, Rhetorik 5 CP			
D2 Philosophiegeschichte und Anthropologie 5 CP	A2 Kirchengeschichte: Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Moderne 5 CP			D5 Handeln in Organisationen und rechtliche Grundlagen 5 CP	D6.2 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 2 5 CP		C5 Zielgruppenorientierte Pastoral und Bildungsarbeit 5 CP		
D1 Wissenschaftliches Arbeiten; Theorien, Logik und Empirie 5 CP	D3 Grundlagen der Pädagogik und Soziologie 5 CP			D6.1 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 1 5 CP	D7 Handlungsfelder moderner Bildungsarbeit und Pädagogik 5 CP	B4.1 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 1 5 CP		B4.2 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 2 5 CP	
B3.1 Moraltheologie und Sozialethik 1 5 CP	B1 Fundamentaltheologie 5 CP			B2.1 Dogmatik 1 5 CP	B2.2 Dogmatik 2 5 CP	B3.2 Moraltheologie und Sozialethik 2 5 CP		B5 Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens 5 CP	
C4 Pastorale Räume und Seelsorgeeinheiten 5 CP	C1.2 Theorien und Methoden der Pastoraltheologie 5 CP			D4 Grundlagen der Psychologie 5 CP	C6 Milieu- und sozialraum- orientierte Pastoral 5 CP	C3 Liturgie und Kirchenrecht in der pastoralen Arbeit 5 CP		E1 Bachelorarbeit 10 CP	
C1.1 Theorien und Methoden der Religionspädagogik 5 CP	P1 Praxis in Gemeinde / Schule 5 CP			C2.1 Religionsunterricht und seine Didaktik 1 5 CP	C2.2 Religionsunterricht und seine Didaktik 2 5 CP	P3 Praxis in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft 5 CP			
30 CP	30 CP		30 CP	30 CP	30 CP		30 CP		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 04.12.2014,
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts
„Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 01.07.2014
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 02.09.2014, Az.: E3-H6224.3.12-11/15032.

München, den

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 04.12.2014 nach § 2 HSchBekV in der Hochschule (Abteilung München, Raum D. E09, Preysingstraße 83) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.12.2014 durch Anschlag in den Aushangkästen der Hochschule (für die Abteilung München: Preysingstraße 83, Gebäude J, Foyer; für die Abteilung Benediktbeuern: Don-Bosco-Straße 1, Nordtrakt, Flur 1. OG) bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.12.2014.

An der Abteilung Benediktbeuern wird eine Ausfertigung der Satzung im Raum 126, Don-Bosco-Straße 1 (Nordtrakt) zur Einsicht bereit gehalten (§ 2 Abs. 3 Satz 3 HSchBekV).

Die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 4 HSchBekV erfolgt auf den Internetseiten der Hochschule (www.ksh-muenchen.de).